

BUND DER VERSICHERTEN e. V.

Postfach 11 53, 24547 Henstedt - Ulzburg
Telefon 04193 99040 - Fax 04193 94221



An den
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 BERLIN

Henstedt - Ulzburg, 07.09.2004

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze, BTDS 15/3418 vom 24.06.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, im Bereich der Lebensversicherung und der privaten Krankenversicherung, eine Absicherung in Form eines Sicherungsfonds zu schaffen. Eine solche Einrichtung fordert der Bund der Versicherten (BdV) bereits seit vielen Jahren. Schon in den 90er Jahren vertraten wir die Meinung, man müsse einen Einlagensicherungsfonds nach dem Vorbild der Banken installieren. Anlässlich der finanziellen Krise der Familienfürsorge im Jahre 2002 appellierten wir dann an die Politiker, sich schützend vor die Verbraucher zu stellen, damit diese nicht im schlimmsten Fall ihre gesamte Altersvorsorge verlieren. „Wenn die deutschen Lebensversicherungsunternehmen nicht von sich aus bereit sind, die Forderung nach einem Sicherungsfonds im Interesse ihrer Kunden zu erfüllen, müssten sie vom Gesetzgeber dazu gezwungen werden“, so der Wortlaut einer unserer damaligen Medienmitteilungen.

Nun ist es endlich soweit, es existiert ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, in dem es unter anderem um die Einrichtung eines Sicherungsfonds geht.

In Anbetracht der Kürze der uns für eine Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit sind wir leider nicht in der Lage, eine umfassende Stellungnahme abzugeben. Wir beschränken uns vielmehr auf einige wenige Anmerkungen:

In **§125 Absatz 6** geht es um die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen. §125 Absatz 6, Satz 2 eröffnet dem Sicherungsfonds in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, die Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen

der zu übertragenden Verträge abzuändern, wenn „...es zur Fortführung der Verträge beim übernehmenden Versicherer notwendig ist und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen der Änderungen überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat.“

Dieser Wortlaut erinnert uns an die Vorschrift des § 172 VVG, die vielen Verbrauchern in jüngster Zeit große Probleme bereitet hat. Nach Auffassung der Lebensversicherer berechtigt § 172 VVG die Lebensversicherer nämlich dazu, intransparente Klauseln im Bedingungswerk einer Kapitallebensversicherung durch neue (angeblich transparentere) zu ersetzen, sofern ein „unabhängiger Treuhänder“ die Änderung überprüft „und deren Angemessenheit bestätigt hat“.

Auf die Frage, ob §172 VVG für solche Fälle überhaupt anwendbar ist, soll hier nicht eingegangen werden. Uns liegt lediglich daran, die Problematik der Unabhängigkeit des Treuhänders deutlich zu machen. In den besagten Fällen werden nämlich teilweise Treuhänder bestellt, die bekanntermaßen die Versicherungsbranche in zahlreichen Gerichtsprozessen vertreten haben. Sie werden vom Versicherer bestellt und bezahlt. Dass so jemand nicht über die erforderliche Objektivität verfügt, liegt unseres Erachtens auf der Hand. Der Verbraucher hat durch derartig einseitige Treuhänderverfahren keine Möglichkeit, seine Interessen kundzutun. Er muss gewissermaßen zusehen, wie ein Treuhänder, der kein Interesse daran hat, die Verbraucherseite hinreichend zu berücksichtigen, die dem Willen des Versicherungsunternehmens entsprechende Abänderung seines Vertrages „absegnet“. Leider kommen dem Verbraucher in einer solchen Situation auch die Gerichte nicht zu Hilfe. Nach unserer Erfahrung wird das von einem nicht unabhängigen Treuhänder durchgeführte Treuhänderverfahren von vielen Gerichten nicht beanstandet.

Die Praxis zeigt also, dass hinsichtlich der Unabhängigkeit / Objektivität eines Treuhänders Regelungsbedarf besteht. Es muss genauer gesetzlich festgeschrieben werden, welche Voraussetzungen ein Treuhänder zu erfüllen hat, und es müssen klare Kontrollmechanismen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang fordern wir die Einbeziehung von Verbraucherschutzverbänden bei der Auswahl eines Treuhänders. Es darf kein Treuhänderverfahren stattfinden, ohne dass eine Verbraucherschutzorganisation im Vorhinein die Möglichkeit erhalten hat, ein Vetorecht hinsichtlich des bestellten Treuhänders auszuüben. Nur so kann sich der Verbraucher darauf verlassen, dass im Rahmen eines Treuhänderverfahrens auch die Verbraucherinteressen in gebotenen Maß berücksichtigt werden.

Um den Verbraucher nicht der Gefahr auszusetzen, dass von seinem Vertrag aufgrund der Übertragung auf einen anderen Versicherer nur noch ein Torso übrigbleibt, halten wir auch eine inhaltliche Einschränkung der Änderungsmöglichkeiten für erforderlich. Zumindest müssen - wie es der Verbraucherzentrale Bundesverband in seiner Stellungnahme vom 01.09.2004 vorgeschlagen hat - die Kerninhalte einzelner vertraglicher Leistungen und das vertragliche Leistungsgefüge insgesamt erhalten bleiben.

In § 132 Absatz 2 soll festgeschrieben werden, dass der Sicherungsfonds nicht für Verbindlichkeiten eines Versicherungsunternehmens haftet, die entstanden sind, nachdem seine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erloschen ist. Diese Vorschrift birgt unseres Erachtens die Gefahr, dass ein Verbraucher einen Kranken- oder Lebensversicherungsvertrag bei einem Versicherer abschließt, von dem er nicht weiß, dass er aus dem Sicherungsfonds ausgeschlossen wurde und zum Geschäftsbetrieb nicht mehr berechtigt ist. Es stellt sich folglich die Frage, wie der Verbraucher in die Lage versetzt werden kann, von dem Ausschluss des Versicherers mühelos Kenntnis zu erhalten.

Abschließend sei angemerkt, dass wir es begrüßen, dass die Versicherungsunternehmen laut § **129** des Gesetzentwurfs verpflichtet werden sollen, Jahresbeiträge zu zahlen, so dass nicht erst im „Schadensfall“ Gelder eingesammelt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

(Lilo Blunck)